

Straßenreinigung und Müllentsorgung – Pläne der Stadt

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01197
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel
am 03.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11768

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01197

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel vom 14.12.2023 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 03.05.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Reinigungs- und Entsorgungskosten in der Innenstadt aus dem Etat der Landeshauptstadt München bezahlt und eine größere Anzahl an Mülltonnen aufgestellt werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung (VO 230) der Landeshauptstadt München verpflichtet die Eigentümer*innen von Grundstücken, die diesen zugeordneten Flächen der öffentlichen Straßen zu reinigen und die Gehbahnen im Winter in einem sicheren Zustand zu halten. Für einen Teil des Straßennetzes hat die Landeshauptstadt München diese Aufgaben gemäß Straßenreinigungssatzung (S 240) selbst übernommen (Vollanschlussgebiet). Der Stadtbezirk Altstadt-Lehel gehört zu diesem Vollanschlussgebiet.

Dem Baureferat ist bewusst, dass insbesondere im Tal und am Viktualienmarkt die Verunreinigungen seit jeher auch durch den relativ hohen Passantenstrom verursacht werden.

Wie ausgeführt, sind gemäß der Straßenreinigungs- und -Sicherungsverordnung, die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke verpflichtet, die Straße vor ihren Grundstücken sauber zu halten, auch wenn sie nicht Verursacher*innen der

Verschmutzungen sind. Außerhalb des sogenannten Vollanschlussgebietes müssen die Grundstückseigentümer*innen daher selbst aktiv werden und der Sicherheits- und Reinigungspflicht nachkommen, auch wenn dort die Verunreinigungen durch Dritte entstanden sind.

Gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz i. V. m. Art. 62 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern besteht der Grundsatz zur kostendeckenden Einnahmenbeschaffung für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen. Daher müssen die der Landeshauptstadt München als Aufwand für die Reinigungsleistung entstandenen Kosten auf die jeweiligen Eigentümer*innen umgelegt werden.

Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren bestimmt sich nach den Vorschriften der vom Stadtrat beschlossenen Straßenreinigungsgebührensatzung. Wegen des allgemeinen Interesses an sauberen Straßen trägt bereits heute einen Teil der umlagefähigen Kosten die Stadt. Dieser sog. Allgemeinkostenanteil wird bei der Gebührenkalkulation zugunsten der Eigentümer*innen berücksichtigt und wurde zuletzt mit Beschluss des Stadtrates vom 10.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10678) auf zukünftig 15 % erhöht. Dies bedeutet, dass die Stadt auch im Bereich der Innenstadt 15 % der für die Reinigung entstehenden Kosten übernimmt.

Die Stadt München legt großen Wert auf Sauberkeit und die Stadtverwaltung engagiert sich durch gezielte Maßnahmen und Kampagnen für ein „sauberes München“:

<https://stadt.muenchen.de/infos/rein-und-sauber.html>.

Weiterhin hat die Landeshauptstadt München Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Einweggeschirr in der Gastronomie und im Einzelhandel zu vermeiden:

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6624433>.

Am Ende können diese Maßnahmen jedoch nur eine nachhaltige und erkennbare Wirkung zeigen, wenn nach und nach alle Münchner*innen sowie Besucher*innen Münchens durch ihr Verhalten diese Prozesse unterstützen.

Bezugnehmend auf den Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel vom 19.01.2023 wurden die Auslastung der Abfallbehälter im Tal und in den umliegenden Gebieten geprüft und neun zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt. Die Auslastung der Abfallbehälter wird regelmäßig kontrolliert und derzeit besteht kein Bedarf, weitere Abfallbehälter aufzustellen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01197 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 03.05.2023 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
Eine vollständige Kostenumlegung der Straßenreinigungsgebühren in der Innenstadt auf den Etat der Landeshauptstadt München ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht möglich. Die Auslastung der Abfallbehälter in der Altstadt wird regelmäßig kontrolliert und derzeit besteht kein Bedarf, weitere Abfallbehälter aufzustellen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01197 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 03.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Dr. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 23307

An das Baureferat -VV, Frau Hentschel-Aigner - zu Ihrer Zuarbeit vom 15.11.2023

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T21

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.